



Ombudsrat Inklusion Tätigkeitsbericht 2020

INHALT

1. Aufgaben des Ombudsrates	2
2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion.....	2
3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion – Verfahren.....	2
4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion.....	3
5. Anzahl der Anfragen.....	3
6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse.....	4
7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche	4
8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben.....	4
9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen.....	4
10. Zufriedenheit der Sorgeberechtigten mit den Empfehlungen des Ombudsrates	4
11. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	4

1. Aufgaben des Ombudsrates

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet.

Sorgeberechtigte können sich an diese wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidung treffen.

Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.

2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion

Den Vorsitz des Ombudsrates führt seit Januar 2016 der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BMB) der Thüringer Landesregierung, seit Dezember 2019 Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (TMLB) mit Sitz beim Thüringer Landtag, Joachim Leibiger.

Die Mitglieder des Ombudsrates Inklusion wurden durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Berufene Mitglieder des Ombudsrates sind:

- Herr Roul Rommeiß (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ombudsrates, gemeinsamer Landeselternsprecher der Landeselternvertretung)
- Frau Ulrike Gelhausen-Kolbeck (Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e. V.“)
- Herr Hubert Nekola („Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.“).

3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion – Verfahren

Der Kontakt zum Ombudsrat kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen:

Geschäftsstelle des Ombudsrates Inklusion
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57 – 34 11 261

ombudsrat.inklusion@tmbjs.thueringen.de

<https://bildung.thueringen.de/schule/inklusion/ombudsrat>

Nach Eingang der Anfrage erhält der Absender zunächst eine Eingangsbestätigung von der Geschäftsstelle und eine Information zur weiteren Bearbeitung der Anfrage.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates holt zudem von den Sorgeberechtigten ergänzende Angaben bzgl. der Anfrage an den Ombudsrat ein, informiert über die Notwendigkeit der Einverständniserklärung zur Datennutzung und beantwortet ggf. Fragen.

Nach Vorliegen der Einverständniserklärung zur Datennutzung nimmt die Geschäftsstelle des Ombudsrates je nach Notwendigkeit Kontakt zur Kindereinrichtung bzw. Schule, dem zuständigen Schulamt sowie beteiligten Ämtern bzw. Behörden auf, informiert diese zum Vorliegen der Anfrage an den Ombudsrat und holt, sofern notwendig, weitere Informationen ein.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates stellt alle vorliegenden Informationen zur Anfrage an den Ombudsrat zusammen.

Die Mitglieder des Ombudsrates beraten in den Sitzungen zu den einzelnen Anfragen und erarbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen die Empfehlung des Ombudsrates zum entsprechenden Sachverhalt.

In Einzelfällen überträgt der Ombudsrat die weitere Bearbeitung einzelnen Mitgliedern, welche dem Gremium über ihre Ergebnisse berichten. Dieses entscheidet dann abschließend.

Die endgültige Stellungnahme des Ombudsrates wird den Sorgeberechtigten/dem Anfragenden schriftlich übermittelt.

Den im Verfahren Zuständigen wird diese ebenfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben.

4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion

Die langfristige Planung der Sitzungen des Ombudsrates sah für das Jahr 2020 in der Regel monatliche Beratungen des Gremiums vor. Von den vorgesehenen elf Sitzungen fanden aufgrund der Regelungen zur Corona-Pandemie drei Beratungen als Präsenzveranstaltung und vier als Telefonkonferenz statt.

Vier weitere geplante Sitzungen wurden aufgrund der geringen Anzahl von Anfragen abgesagt.

5. Anzahl der Anfragen

Im Kalenderjahr 2020 wurden im Zeitraum von Februar bis Juni vier Anfragen an den Ombudsrat gestellt.

Darüber hinaus gingen keine weiteren Anfragen an den Ombudsrat in der Geschäftsstelle ein

Bis zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes wurden alle Anfragen abgeschlossen (siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“).

6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse

Siehe Anlage 2 „Anfragen Ombudsrat- Problemlagen und Lösungen“*

7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche

Siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“*

8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben

Im Schuljahr 2019/2020¹ besuchten in Thüringen insgesamt 177.131 Schülerinnen und Schüler allgemein bildende Schulen in staatlicher Trägerschaft (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft). Bei 9.006 Schülerinnen und Schüler bestand sonderpädagogischer Förderbedarf, das entspricht 5,1 % der Gesamtschülerzahl.

Von den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernten im Schuljahr 2019/2020 4.561 im gemeinsamen Unterricht. Das entspricht 2,6 % aller Schülerinnen und Schüler sowie 50,6 % der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

4.445 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten eine Förderschule. Das entspricht 2,5 % der Gesamtschülerzahl und 49,4 % der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen

Die Zeitdauer für die Bearbeitung von Anfragen an den Ombudsrat lag im Jahr 2020 in Abhängigkeit von der Komplexität der Anfrage, den einzubeziehenden Ämtern und Behörden sowie den erforderlichen Zuarbeiten zwischen zwölf bis 16 Wochen.

Während der Bearbeitungszeit wurden die Anfragenden von der Geschäftsstelle zum jeweiligen Sachstand informiert.

10. Zufriedenheit der Sorgeberechtigten mit den Empfehlungen des Ombudsrates

In allen Verfahren, mit denen der Ombudsrat befasst war, wurde eine durch die betroffenen Sorgeberechtigten akzeptierte Lösung gefunden.

11. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2020 bestand für die Arbeit des Ombudsrates Inklusion als schlichtendes Gremium bei Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung weiterhin Bedarf und Interesse. Die Anzahl der Anfragen war dabei geringer als im Jahr 2019.

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hier keine Veröffentlichung der Anlagen.

¹ Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Schuljahresstatistik, Schuljahr 2019/20, Stichtag 04.09.2019.

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen erfolgte wie in den vergangenen Jahren ergebnisorientiert. Von allen Behörden und Einrichtungen wurden dem Ombudsrat auf konkrete Anfrage Auskünfte erteilt oder Zuarbeiten übermittelt.

Der Ombudsrat konnte in keinem Verfahren Rechtsverstöße der Verwaltungen feststellen.

Die weiterhin geringe Zahl von Anfragen sowie die Anfrageschwerpunkte im Jahr 2020 weisen darauf hin, dass Verwaltungsprozesse an Schulen, Schulämtern und im Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) ordnungsgemäß verlaufen. Die an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientierte Förderung, die entsprechende Beratung der Sorgeberechtigten und die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der anschließenden Festlegung des am individuellen Förderbedarf des Kindes bzw. Jugendlichen orientierten Lernortes werden in der Praxis überwiegend erfolgreich umgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt der TGS „Am Roten Berg“ in Erfurt zum bimodal-bilingualen Unterricht für stark hörbeeinträchtigte oder gehörlose Schülerinnen und Schülern wird ein großes Interesse an der Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen im gemeinsamen Unterricht sowie allgemein an der Vermittlung der Deutschen Gebärdensprache deutlich. Dem muss zukünftig bei der Entwicklung der Schulnetze, der Schulkonzepte und der Personalstruktur im Bildungssystem langfristig Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen und Hören zunehmend Schwierigkeiten bei der personellen Abdeckung der Förderung, insbesondere im gemeinsamen Unterricht, durch im jeweiligen Förderschwerpunkt ausgebildetes Personal deutlich, denen durch entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote entgegengewirkt werden muss.

Die aktuelle Problematik des Angebots von Wohnheimen für überregionale Förderzentren erfordert eine langfristige Klärung. Dem Anspruch auf Unterbringung in einem Wohnheim von Kindern und Jugendlichen, die ein überregionales Förderzentrum besuchen, kann nicht durch den täglichen Transport entsprochen werden. Die sich aus dem täglichen Transport ergebende Belastung der behinderten Kinder und Jugendlichen durch lange Fahrtwege und –zeiten ist nicht vertretbar und widerspricht den für Schulwege geltenden Regelungen bzw. Begrenzungen.

Die Notwendigkeit des Vorantreibens der digitalen Ausstattung von Schulen und der entsprechenden Administration wurde durch die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr noch unterstrichen. Digitale Ausstattung und Angebote sind grundsätzlich für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die Gestaltung von individuellem Unterricht oder bei der Organisation des häuslichen Lernens, eine wesentliche Unterstützung.

Erfurt, den 15. Februar 2021

gez.

Joachim Leibiger

Vorsitzender des Ombudsrates Inklusion